

FAQ-Liste "Wer darf wann öffnen, was ist erlaubt/nicht erlaubt?"

Fragestellung	Antwort	öffnen	schließen
Ladenöffnung			
Augenoptiker Hörgeräteakustiker Orthopädische Schuhmacher	In Geschäftslokalen ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren nicht erlaubt, ausgenommen ist notwendiges Zubehör. Infektionsschutzmaßnahmen sind zu treffen. Dienstleistungen sind zulässig.	X	
Handwerker und Dienstleister	Können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen. Für bestimmte Branchen gelten besondere Regelungen, die nachstehend soweit möglich dargestellt werden.	X	
Änderungsschneiderei	Ist mit Handwerksausübung vergleichbar, stellt Grundversorgung dar, Abstands- und Hygieneregeln beachten.	X	
Schuster-Geschäfte	Ist mit Handwerksausübung vergleichbar, stellt Grundversorgung dar, Abstands- und Hygieneregeln beachten.	X	
Friseure	Gemäß Rechtsverordnung untersagt, Mindestabstand kann nicht eingehalten werden.		X
Reinigungen	Fallen unter die Ausnahmeregelung der Rechtsverordnung.	X	
Waschsalon	Fallen unter die Ausnahmeregelung der Rechtsverordnung.	X	
Reisebüro	Stellt eine nach § 7 Abs. 3 zulässige Dienstleistung dar, wenn Schutzmaßnahmen gegen Infektionen ergriffen werden.	X	
Versicherungsagentur	Stellt eine nach § 7 Abs. 3 zulässige Dienstleistung dar, wenn Schutzmaßnahmen gegen Infektionen ergriffen werden.	X	
Nagelstudio - kosmetisch	Gemäß § 7 Abs. 3 der Rechtsverordnung nicht erlaubt.		X
Tattoostudio/Piercing	Gemäß § 7 Abs. 3 der Rechtsverordnung nicht erlaubt.		X
Kosmetikstudio	Gemäß § 7 Abs. 3 der Rechtsverordnung nicht erlaubt.		X
Thai-Massage/Massagesalons	Gemäß § 7 Abs. 3 der Rechtsverordnung nicht erlaubt.		X
E-Dampfshop	Gehört nicht zu den privilegierten Geschäftsbereichen und ist einzustellen.		X
Hundesalons	Fallen unter § 7 Abs 2 und 3 CoronaSchVO und dürfen öffnen.	X	
Shisha Bars	Gehören zu den Barbetrieben und sind zu schließen.		X
Videotheken	Gehören nicht zu den privilegierten Geschäftsbereichen.		X

Lottoannahmestellen ohne zusätzliche Leistungen im Ausnahmesegment	Reine Lottoannahmestellen fallen nicht unter einen Ausnahmetatbestand und sind zu schließen.		X
Lottoannahmestellen mit Zeitungs-/Zeitschriftenverkauf	Liegt der Verkaufsschwerpunkt bei Zeitschriften/Zeitungen darf geöffnet werden, ein Lottoschein kann unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln entgegengenommen werden.	X	
Baumärkte und Gartenbaumärkte	Dürfen laut Rechtsverordnung für die Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern geöffnet bleiben, für andere Personen nur, wenn geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.	X	
Floristen	Dürfen weiter geöffnet bleiben, wenn zusätzliche Schutzvorkehrungen gegen Infektionen getroffen werden.	X	
Teeladen, Pralinenladen, Spirituosen und Ölverkauf, Feinkost, etc.	Die Läden stellen einen Einzelhandel mit Lebensmitteln dar, auch wenn sie sich nur auf bestimmte Produkte spezialisiert haben.	X	
Bäckereien, Konditoreien	Der Verkauf von Back- und Konditorwaren ist erlaubt, Cafébereiche sind zu schließen.	X	
Einzelhandelsgeschäfte mit gemischtem Warensortiment	Dürfen uneingeschränkt geöffnet bleiben, wenn der Schwerpunkt des Sortiments bei den zugelassenen Warengruppen nach § 5 Abs. 1 und 3 der Rechtsverordnung liegt. Wenn der Schwerpunkt nicht beiden zugelassenen Warengruppen liegt, ist der Verkauf auf die zugelassenen Warengruppen zu beschränken.	X	
Restaurants	Der Betrieb ist nach § 9 der Rechtsverordnung nicht erlaubt. Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf ist unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionsübertragungen erlaubt. Der Verzehr der gekauften Speisen in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle untersagt.		X
Gaststätten, Kneipen	Wie Restaurants		X
Cafés	Wie Restaurants		X
Mensen und Kantinen	Wie Restaurants, ausgenommen sind nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen unter Beachtung von Maßnahmen zum Infektionsschutz.		X
Imbissbetriebe	Wie Restaurants		X
Eiscafé/Eisdielen	Sind mit Cafés vergleichbar. Der Thekenverkauf ist als Abholung zu werten und darf weiter erfolgen.		X
Liefer- und Abholdienste wie z- B. Pizzaservice und andere Liefer-/Abholdienste für Fertignahrung	Stellen einen Lieferdienst gem. § 9 der Rechtsverordnung dar und dürfen betrieben werden.	X	
Kioske	Dürfen laut § 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung geöffnet bleiben.	X	

Friedhofsgärtnereien - Verkauf	Der Verkauf von Blumen etc. darf nicht stattfinden. Dienstleistungen wie Grabpflege und Lieferung von Kränzen kann fortgeführt werden.		X
Friedhofsgärtnerei - Grabpflege, Warenauslieferung	Sind hinsichtlich des Verkaufs wie Floristen zu behandeln. Dienstleistungen wie Grabpflege und Lieferung von Kränzen kann fortgeführt werden.	X	
Fahrradgeschäfte	Reparatur als Handwerk/Dienstleistung aufzufassen, reiner Verkauf nicht statthaft.	X	
Autohaus - Werkstatt	Reparatur zulässig, grundsätzlich kein Verkauf.	X	
Autohaus - Verkauf	Grundsätzlich kein Verkauf, Ausnahmen nach Terminabsprache z. B. Totalschaden möglich.		X
Raumausstatter/ Raumgestalter	Reine Verkaufstätigkeiten sind nicht erlaubt, Service und Reparaturen zulässig.		X
Elektrohandel	Reiner Verkauf ist nicht zulässig, Serviceleistungen sind zulässig.		X
Schlüsseldienste	Verkaufstätigkeiten nicht erlaubt, Türöffnung im Notfall ist eine Dienstleistung und damit erlaubt.		X
Handyshops - Reparatur	Reparatur ist eine Dienstleistung, die durchgeführt werden darf.	X	
Handyshop – Verkauf Handys und Zubehör	Fällt nicht unter die Ausnahmeregelung. Einzelne Anbieter (z. B. Mobilcom/Debitel) verkaufen auch Telekommunikations- und Energielieferverträge, was eine Dienstleistung darstellt und zulässig ist.		X
Campingzubehörgeschäfte	Reiner Verkauf ist nicht zulässig, Serviceleistungen sind zulässig.		X
Freiberufler wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten u. Ingenieure	Sind Dienstleister mit Kontakten zu im Regelfall Einzelpersonen.	X	
Therapeutische Berufsausübungen	Z. B. Psycho-, Physio-, Ergo-, Osteotherapieeinrichtungen bleiben gestattet, wenn ein ärztliches Attest die medizinische Notwendigkeit für eine Behandlung nachweist und strenge Infektionsschutzmaßnahmen erfolgen.	X	
Medizinische Fußpflege	Siehe therapeutische Berufsausübungen	X	
Reha-Sport	Grundsätzlich nein, Ausnahme medizinisch notwendige Einzelmaßnahmen – siehe Therapeutische Berufsausübung.		X
Wochenmärkte	Zählen zu den Ausnahmetatbeständen, das Sortiment beschränkt sich auf die nach § 5 Abs. 1 der Verordnung freigegebenen Warensortimente.	X	

Untersagter Betrieb von Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angeboten

Bars, Clubs, Diskotheken	Der Betrieb ist unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen gem. § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Theater-, Opern- und Konzerthäuser	Siehe oben		X
Kinos	Siehe oben		X
Museen	Siehe oben		X
Messen, Ausstellungen	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Angebote von Freizeitaktivitäten drinnen und draußen	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Fitnessstudios	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Sonnenstudios	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Schwimm- und Spaßbäder	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Saunen und ähnliche Einrichtungen	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Spiel- und Bolzplätze	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Schul-/Pausenhöfe, Skateranlage, Tischtennisplatten im öffentlichen Bereich	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung i. V. m. der Allgemeinverfügung der Stadt Lünen untersagt.		X
Volkshochschulen	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Musikschulen	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Fahrschule	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Hundeschule	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Spielhallen	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Wettbüros und ähnliche Einrichtungen	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Prostitutionsstätten	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X
Bordelle und ähnliche Einrichtungen	Sind gemäß § 3 der Rechtsverordnung untersagt.		X

Veranstaltungen

Hochzeitsfeiern	Sind Veranstaltungen und daher nicht erlaubt.		X
Taufeiern	Sind Veranstaltungen und daher nicht erlaubt.		X
Geburtstagsfeiern	Sind Veranstaltungen und daher nicht erlaubt, auch nicht in Privaträumen in der eigenen Wohnung.		X

Trauerfeiern	Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern eingehalten werden.	X	
Zusammenkünfte und Ansammlungen	In der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verwandte in gerader Linie ➤ Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen ➤ die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen ➤ zwingend notwendige Zusammenkünfte ➤ bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (z. B. ÖPNV) 		X
Gottesdienste und Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften	Stellen eine nicht erlaubte Veranstaltung dar. Kirchen und Religionsgemeinschaften haben allerdings von sich aus eine Absage zugesichert.		X

Verschiedenes

Pädagogisch therapeutisches Zentrum	Kann nach Erlasslage nicht geöffnet bleiben .		X
Übernachtungen im Hotel	Übernachtungen im Hotel zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.		X
Reisebusreisen	Reisebusreisen sind untersagt.		X
Sonntagsöffnungen	Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Geschäfte des Großhandels dürfen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonn- und Montag. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.	X	

Infotelefone

Info-Telefon Kreis Unna (Mo. - Do. von 8:00 bis 16:00 Uhr,

Fr. von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr)

Corona-Virus Bürgertelefon des Landes NRW

Förder- und Finanzfragen für Unternehmen / NRW-Bank

Entschädigungen bei Verdienstausschluss im Quarantänefall

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Kurzarbeitergeld – Hotline für Arbeitgeber

Liquiditätshilfen – Bürgschaftsbank NRW

0800/1020205

0211/9119-1001

0211/9174-1480-0

0251/5911-500

0800/4555-520

02131/5107-200